Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/32_2015

Lausanne, 4. September 2015

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 24. August 2015 (2C_1006/2014)

Affäre Giroud: Beschwerde zu Offenlegung des Steuerdossiers gegenüber GPK abgewiesen

Das Bundesgericht weist die Beschwerde von Dominique Giroud im Zusammenhang mit der Offenlegung seines Steuerdossiers gegenüber der Geschäftsprüfungskommission des Walliser Grossen Rates (GPK) ab. Das Kantonsgericht war nicht zur Prüfung des entsprechenden Beschlusses verpflichtet, weil die parlamentarische Oberaufsicht der GPK vorwiegend politischen Charakter aufweist. Da das Steuergeheimnis von Dominique Giroud durch die Offenlegung nicht berührt wird, musste dazu keine anfechtbare Verfügung erlassen werden.

Die Steuerverwaltung des Kantons Wallis eröffnete gegen Dominique Giroud und seine Firma 2013 ein Nachsteuer- und Steuerhinterziehungsverfahren. Die GPK des Grossen Rates des Kantons Wallis entschied im Januar 2014, die Arbeitsweise der staatlichen Behörden in der fraglichen Angelegenheit zu prüfen. Dazu ermächtigte der Walliser Staatsrat die Steuerverwaltung, der GPK das Steuerdossier "Giroud" vorzulegen, wobei er den Erlass einer entsprechenden anfechtbaren Verfügung ablehnte. Das Kantonsgericht trat auf die Beschwerde von Dominique Giroud nicht ein.

Das Bundesgericht weist seine Beschwerde ab. Der Nichteintretensentscheid des Kantonsgerichts ist nicht zu beanstanden. Die GPK verlangte die Kenntnisnahme des Steuerdossiers mit dem Ziel, die Angemessenheit des Verhaltens der Steuerverwaltung und des Staatsrats in der "Affäre Giroud" zu prüfen. Das kantonale Verfahrensrecht

schliesst eine gerichtliche Überprüfung von Entscheiden im Zusammenhang mit der parlamentarischen Oberaufsicht jedoch aus. Auch die in der Bundesverfassung verankerte Garantie auf Zugang zu gerichtlicher Prüfung ist nicht verletzt. Die Bundesverfassung erlaubt es der Eidgenossenschaft und den Kantonen, Ausnahmen vorzusehen. Eine solche Ausnahme ist im Bundesgerichtsgesetz formuliert. Demnach können die Kantone zur Prüfung von Entscheiden mit vorwiegend politischem Charakter anstelle eines Gerichts eine andere Behörde einsetzen. Die parlamentarische Oberaufsicht weist vorwiegend politischen Charakter auf, weshalb das Walliser Recht eine gerichtliche Prüfung entsprechender Entscheide ausschliessen darf. Schliesslich hat der Staatsrat auch keine Rechtsverweigerung begangen, wenn er zu seinem Beschluss keine direkt beim Bundesgericht anfechtbare Verfügung erlassen hat. Das Steuergeheimnis des Beschwerdeführers wird durch die Offenlegung des Dossiers gegenüber der GPK nicht berührt. Es bestehen zudem weder Hinweise, dass die Untersuchung der GPK den üblichen Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht sprengen oder sachfremden Zwecken dienen würde, noch dass die erhaltenen Informationen zum Nachteil des Betroffenen verwendet werden könnten.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: <u>presse@bger.ch</u>

Hinweis: Das Urteil ist ab 4. September 2015 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 2C 1006/2014 ins Suchfeld ein.